

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
**CLEMENS AUGUST GRAF VON GALEN**



## **Institutionelles Schutzkonzept**

**der Pfarrei Clemens August Graf von Galen  
Hamm-Norden**

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche sind ein bedeutsamer und zukunftsweisender Teil der katholischen Kirche. Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen hat die Kirche schwer erschüttert. Die meisten Übergriffe passieren im sozialen Nahraum.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich mit dieser Thematik beschäftigt, nach zukunftsweisenden Lösungen gesucht und eine Rahmenordnung verabschiedet. Auf der Ebene des Bistums Münster ist hieraus eine Präventionsordnung entwickelt worden, die für die Pfarreien und Institutionen die Verpflichtung enthält, Präventionsmaßnahmen in einem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) zu regeln.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass kirchliche Einrichtungen nicht zu Tatorten sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden sowie den von sexualisierter Gewalt Betroffenen Wege aufzuzeigen, um angemessene qualifizierte Hilfe zu finden.

Federführend durch eine unter der Leitung des Pfarrers Davis Puthusery gebildete Projektgruppe ist das nachstehende ISK für die Katholische Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen entwickelt worden. Auf der Ebene des Dekanates Hamm-Nord haben sich die Projektgruppen der 3 Kirchengemeinden Heilig Geist Hamm-Bockum-Hövel, Clemens August Graf von Galen Hamm-Nord und Papst Johannes Hamm-Heessen vernetzt und die Grundlagen ihres ISK gemeinsam erarbeitet.

Im Rahmen der Entwicklung des ISK ist – kooperativ mit den Gremien und Gruppierungen der Gemeinde – in einer Situationsanalyse geprüft worden, welche Strukturen, Konzepte und Regelungen mit Maßnahmen zur Prävention bereits bestehen und welche Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei evtl. bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder evtl. begünstigen. Hierbei sowie bei der Entwicklung des Verhaltenskodex wurde den Gremien und Gruppierungen in 2 gemeinsamen Treffen die Möglichkeit gegeben, Impulse einzubringen, die für das ISK hilfreich waren.

Die Kath. Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen wird jeglicher Form von sexueller Gewalt, Missbrauch und sexualisierter Belästigung entgegenwirken und jeweils erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen sowie zur Aufarbeitung und Prävention sicherstellen. Mit diesem ISK ist die Erwartung verbunden, dass die der Kirchengemeinde anvertrauten Kinder und Jugendliche durch Präventionsmaßnahmen bestmöglich geschützt werden.

Das ISK ist für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde tätig sind, verpflichtend. Darüber hinaus dürfen Einrichtungen der Kirchengemeinde von Dritten, soweit sie in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, nur genutzt werden, wenn sie sich zur Einhaltung der Präventionsgrundsätze gem. dieses ISK verpflichten und den Verhaltenskodex schriftlich anerkennen. Die verantwortlichen Personen sind dem Träger schriftlich mitzuteilen.

Das ISK ist auf der Homepage der Kirchengemeinde [www.clemensaugustgrafvongalen.de](http://www.clemensaugustgrafvongalen.de) abgelegt und für Jedermann einsehbar.

Kernbestandteile des ISK sind:

1. Persönliche Eignung der Mitarbeitenden: Personalauswahl und -entwicklung
2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
3. Verhaltenskodex
4. Beschwerdewege
5. Qualitätsmanagement
6. Aus- und Fortbildung
7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

### 1. **Persönliche Eignung: Personalauswahl und -entwicklung**

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Dies ist bei der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu überprüfen und eine Daueraufgabe von Leitungskräften.

Es dürfen nur hauptamtliche und ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, die nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt sind, sich zur Teilnahme an einer Präventionsschulung (einschließlich Vertiefungsschulungen im Abstand von 5 Jahren) bereit erklärt und den Verhaltenskodex gem. Ziff. 3 unterschrieben haben. Von hauptamtlich Mitarbeitenden wird darüber hinaus eine Selbstauskunftserklärung verlangt (siehe Ziff. 2).

Bei Vorstellungsgesprächen für hauptamtlich Mitarbeitende ist durch die personalführende/n Personen im Rahmen eines formalisierten Leitfadens das Thema „Prävention“ mit Hinweis auf das ISK zu besprechen, wobei Vorstellungsgespräche trägerseitig i. d. R. durch 2 Personen zu führen sind.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, findet kein formalisiertes Einstellungsgespräch statt. Vor der Übertragung einer Betreuungstätigkeit sind ehrenamtlich Mitarbeitende durch die personalführende Gruppenleitung in einem Gespräch ebenfalls auf das Thema „Prävention“ anzusprechen. Eine Liste der relevanten Gruppen mit der jeweils verantwortlichen Gruppenleitung wird im Pfarrbüro geführt.

### 2. **Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und Praktikanten in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen sowie ehrenamtlich Tätige ab 14 Jahren, soweit sie in der **Anlage 1** aufgeführt sind, sind verpflichtet, vor der Aufnahme einer Beschäftigung und danach alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Bürgerbüro des Erstwohnsitzes des Antragstellers zu beantragen. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass verurteilte Täter/innen (z. B. durch einen Einrichtungswechsel) keinen Zugang zu Kindern und Jugendlichen erhalten.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden stellt die Kirchengemeinde für die Beantragung

eine Bescheinigung aus, auf deren Grundlage eine Gebührenbefreiung bei der Behörde erteilt wird. Im Übrigen trägt die Kirchengemeinde diese Kosten.

Für hauptamtlich Mitarbeitende ist das erweiterte Führungszeugnis bei der „Zentralrendantur Hamm-Nord/Lüdinghausen/Werne“, wo auch die Personalakten geführt werden, zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das erweiterte Führungszeugnis im Pfarrbüro zur Einsichtnahme vorzulegen und ihr Einverständnis zur Speicherung der Daten zu erteilen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist bei der Zentralrendantur bzw. im Pfarrbüro zu protokollieren. Die Wiedervorlagetermine werden ebenfalls bei diesen Stellen nachgehalten.

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sind darüber hinaus verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung gem. **Anlage 2** zu unterzeichnen. Hiermit wird dem Träger versichert, dass die Mitarbeitenden nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist der/die Mitarbeitende verpflichtet, dies dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird zur Personalakte genommen.

### **3. Verhaltenskodex**

Die Katholische Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen bietet Lebensräume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Persönlichkeit, sozialen Kompetenzen und Begabungen entwickeln und entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima untereinander und gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass kirchliche Einrichtungen nicht zu Tatorten sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und untereinander ist gekennzeichnet von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln.

Dieser Verhaltenskodex soll Haupt- und Ehrenamtlichen Handlungssicherheit und einen verbindlichen Orientierungsrahmen in Bezug auf Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt geben. Kinder und Jugendliche sollen besser vor Übergriffen und Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Er ist für alle relevanten hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde sowie Dritten, die in Einrichtungen der Gemeinde Kinder- und Jugendarbeit leisten, verpflichtend und durch Unterschrift anzuerkennen. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird für Hauptamtliche in der Personalakte, im Übrigen im Pfarrbüro aufbewahrt.

Der Verhaltenskodex hat folgenden Wortlaut:

### **3.1. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen, Kleidung**

Ich werde Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen ansprechen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind/der Jugendliche das wünscht. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Ich setze mich für einen wertschätzenden Umgang im Miteinander ein. Bei der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. werde ich meiner Rolle gerecht und unterbinde dieses Verhalten.

Eine unangemessene Kleidung soll keinen Anlass für Grenzverletzungen bieten. Ich achte darauf, dass ich mich meinen Aufgaben entsprechend angemessen und nicht nachlässig kleide. Im Rahmen meiner Möglichkeiten achte ich darauf, dass die gleichen Maßstäbe auch bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

### **3.2. Gestaltung von Nähe und Distanz**

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein. Privaträume dürfen hierfür nicht genutzt werden. Wenn Bedarf an Einzelgesprächen besteht, gehe ich damit meinen Kolleg/innen gegenüber transparent um.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche mein Machtverhältnis nicht und verpflichte mich, diese Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und werde sie nicht abfällig kommentieren, wobei ich die Möglichkeit zum Ausstieg und Nicht-Mitmachenwollen gebe.

Ich werde darauf achten, dass es zwischen mir und den Minderjährigen keine Geheimnisse gibt und keine Geheimhaltung gefordert wird.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten, auch bei familiären Verbindungen, werde ich ansprechen.

Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache.

### **3.3. Verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol**

Im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol können Situationen entstehen, in denen die Hemmschwellen aller Beteiligten gesenkt sind. Ich werde hiermit verantwortungsvoll umgehen und beachte die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz.

### **3.4. Angemessenheit von Körperkontakten**

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Sie müssen aber freiwillig und der Situation sowie dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen.

Mir ist bekannt, dass unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe verboten sind. Ein Nein ist zu akzeptieren.

Ich gehe mit körperlichen Berührungen zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die Kinder und Jugendlichen dies wünschen oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung erfordert, z. B. im Straßenverkehr oder tätliche Auseinandersetzungen. Übermäßige Nähe ist nicht zulässig, z. B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen.

Bei unangemessenen Körperkontakten unter Kindern und Jugendlichen schreite ich ein.

### **3.5. Beachtung der Intimsphäre, Verhalten auf Freizeiten und Reisen**

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson grundsätzlich nicht alleine mit Kindern und Jugendlichen auf. Ausnahmen kläre ich vorher mit der Leitung der Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger ab.

Eine gemeinsame Körperpflege, insbesondere gemeinsames Duschen sowie Umkleiden mit den Kindern und Jugendlichen ist nicht erlaubt.

Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter/innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen und mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens 2 erwachsene Personen anwesend sein. Der Schutzperson muss hierbei eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein.

### **3.6. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern und sind deswegen grundsätzlich nicht erwünscht. Wenn überhaupt, werde ich finanzielle Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke nur in einem geringen Maße vergeben und auch nur dann, wenn daran keine Gegenleistung geknüpft ist. Geschenke dürfen abgelehnt werden.

Generell werde ich mit allen Geschenken offen und transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen umgehen. Auch werden hierdurch keine Einzelnen bevorzugt. Evtl. Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke an einzelne, die in keinem Zusammenhang mit meinen Aufgaben als Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Verdeckte Geschenke sind grundsätzlich nicht zulässig.

### **3.7. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist für viele Menschen selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Lebens und Handelns. Im Rahmen meiner Aufgaben ist ein verantwortungsvoller Umgang damit selbstverständlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Internetseiten, Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersadäquat und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Gegen

jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Gewaltverherrlichende und sexuelle Inhalte sind untersagt. Dasselbe gilt für mich im eigenen Verhalten als Betreuungsperson im Rahmen und für die Dauer meiner Aufgaben.

In meinem Umgang mit Medien beachte ich den Datenschutz und die Intimsphäre.

Mir ist bekannt, dass jedwede verletzenden, gewalttätigen, diskriminierenden oder pornografischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

### **3.8. Disziplinierungsmaßnahmen**

In unserer Gemeinde fördern wir eine Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehe ich konstruktiv um.

Bei einer Konfliktklärung höre ich beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.

Falls Sanktionen unabdingbar sind, Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen, zeitnah, verhältnismäßig und für den Betroffenen auch plausibel sind. Willkürmaßnahmen sind zu unterlassen.

Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug, auch bei eventueller Einwilligung der Schutzpersonen, ist untersagt und wird von mir nicht verwendet. Das gilt insbesondere bei Gruppenveranstaltungen.

### **3.9. Regelungen für den Umgang mit dem Verhaltenskodex**

Ich erkenne den Verhaltenskodex in vollem Umfang an. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Münster oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Das ISK der Kirchengemeinde und die Beschwerdewege gem. Ziff. 4 des ISK sind mir bekannt.

Mir ist auch bekannt, dass ich mich unabhängig vom Träger auch direkt an die Ansprechperson des Bistums Münster bzw. an externe Beratungsstellen wenden kann.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls

strafrechtliche Folgen hat. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen an diesen Verhaltenskodex halte. Eine Ausfertigung habe ich erhalten.

Hamm, den \_\_\_\_\_

Unterschrift

#### 4. **Beschwerdewege**

Kinder und Jugendliche sollen reden und sich mit Lob und Kritik äußern dürfen. Geeignete Mittel hierfür sind insbesondere persönliche Gespräche, Feedbackrunden oder Fragebögen.

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden im Wirkungsbereich dieses ISK gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen. Damit soll sichergestellt werden, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können.

Das Bistum Münster hat hierzu Handlungsleitfäden herausgegeben, die eine Hilfestellung für die Beschwerdewege bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch darstellen und als **Anlage 3** beigefügt sind.

Bei einem Verdacht auf Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen bzw. einem konkreten Vorfall stehen die in der **Anlage 4** dargestellten Stellen zur Verfügung.

#### **Kummerkasten**

Ein Kummerkasten soll den Kindern und Jugendlichen aus allen Gruppierungen der Gemeinde, den Erziehungsberechtigten sowie ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, Sorgen, Wünsche, Anregungen und Kritik, aber auch Lob, zu äußern. Der Standort des Kummerkastens ist im Pfarrheim.

Er soll immer von 2 Personen nach dem 4-Augen-Prinzip gemeinsam geöffnet werden. Das sind i. d. R. der Pfarrer und die Pfarrsekretärin, im Verhinderungsfall der Pastoralreferent und die Verbundleitung.

Die Öffnung erfolgt einmal monatlich, bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen wöchentlich. Die Eingaben werden nach dem Präventionsgrundsätzen bearbeitet.

#### 5. **Qualitätsmanagement**

Durch ein wirksames Qualitätsmanagement wird sichergestellt, dass die Gültigkeitsdauer der erweiterten Führungszeugnisse und Schulungen sowie die Aktualisierung des ISK beachtet werden.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre

Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- Erweitertes Führungszeugnis: Gültigkeit 5 Jahre

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, insbesondere des Verhaltenskodex, ist Gegenstand von Dienstbesprechungen.

Grundsätzlich wird dieses Schutzkonzept entsprechend der Präventionsordnung des Bistums überprüft:

- nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt
- bei strukturellen Veränderungen innerhalb der Pfarrei
- spätestens alle 5 Jahre

Die Überarbeitung erfolgt durch den Präventionsbeauftragten bzw. eine von ihm beauftragte Person.

Über die Maßnahmen zur Prävention informiert der Träger auf der Internetpräsenz [www.clemensaugustgrafvongalen.de](http://www.clemensaugustgrafvongalen.de) und im Pfarrbrief. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit bei allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vorgebracht werden und werden in den Dienstbesprechungen behandelt.

## **6. Aus- und Fortbildung**

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, an einer Präventionsschulung zur Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilzunehmen. Hierzu gehören auch Vertiefungsschulungen im Abstand von 5 Jahren. Der Schulungsumfang ergibt sich aus dem „Curriculum für Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster“.

Nachfolgend eine Übersicht, welcher Personenkreis in welchem Umfang geschult werden muss:

Intensivschulung (12 Stunden)	Basisschulung (6 Stunden)	Informationsveranstaltung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen</li> <li>• Verbundleitung</li> <li>• KiTa-Leitungen</li> <li>• Erzieher/innen</li> <li>• Hauptamtliche Leiter von Kinderchören</li> <li>• Hauptamtlicher Kantor</li> <li>• Praktikanten ab 3 Monaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nebenamtliche Leitung von Kinderchor</li> <li>• Messdienerleiter</li> <li>• Leiter von Kinder- und Jugendgruppen</li> <li>• Hauptamtliche Küster</li> <li>• Katechetenteam Firmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikanten unter 3 Monaten</li> <li>• Sekretärinnen des Pfarrbüros</li> <li>• Hausmeister</li> <li>• Nebenamtliche Küster</li> <li>• Verwaltungsreferent/in</li> <li>• Katecheten Erstkommunion</li> <li>• Familiengottesdienstkreis</li> <li>• Mitarbeiter KÖB</li> <li>• Besuchsdienste</li> <li>• Sternsingerteam</li> <li>• Kinderbibeltage</li> </ul>

Eine Übersicht über die durchgeführten Präventionsschulungen sowie Wiedervorlage für Vertiefungsschulungen wird für den Bereich der Kindertageseinrichtungen bei der Verbundleitung, für alle übrigen Mitarbeitenden im Pfarrbüro geführt.

Über darüber hinausgehende themenspezifische Schulungen wird der Träger bedarfsgerecht informieren und die die notwendigen Finanzmittel hierfür bereitstellen.

## 7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Die Festlegung von Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen, sind eine Daueraufgabe in der pädagogischen Arbeit bzw. erfolgt im Rahmen von Projekten.

Der Träger stärkt Kinder und Jugendliche in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten der Mitarbeiter im Sinne dieses ISK.

### Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept ist vom Kirchenvorstand am 11.07.2019 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gez. Davis Puthussery (Pfarrer)

### Anlagen

1. Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
2. Selbstauskunftserklärung
3. Handlungsleitfäden
4. Kontaktdaten und Hilfsangebote

## Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichten erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	
Kinder- und JugendgruppenleiterIn	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Au Hi so ein
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Da Ju de Ve Tä be zw zu de we Be Au
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Ar be Ma Ma öf we

**Selbstauskunftserklärung**  
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an  
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im  
Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

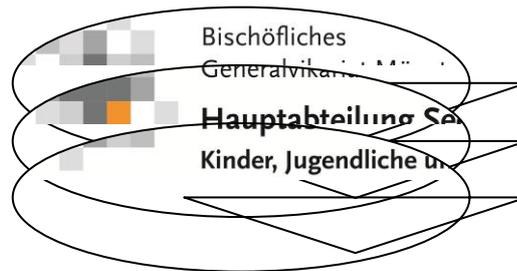
In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB



Anlage 3.0

## Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen

Was tun ...  
bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**  
zwischen Teilnehmer/innen?

**Aktiv werden** und gleichzeitig **Ruhe bewahren!**  
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.  
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

**Situation klären!**

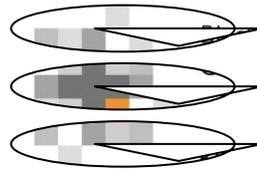
**Offensiv Stellung beziehen** gegen diskriminierendes,  
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

**Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!**  
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer  
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen  
beraten.

**Information der Eltern ...** bei  
erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer  
**Fachberatungsstelle** aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer/innen:  
- Grundsätzliche **Umgangsregeln** überprüfen und  
(weiter)entwickeln!  
- **Präventionsarbeit** verstärken!



## Handlungsleitfaden Mitteilungsfall



Was tun ...  
wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein  
Jugendlicher **von sexueller Gewalt,**  
Misshandlungen oder Vernachlässigung **erzählt?**



Anf

### Im Moment der Mitteilung:

**Nicht drängen!**  
Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten  
Aktionen.

**Keine „Warum“- Fragen verwenden!**

**Keine logischen Erklärungen einfordern!**

**Keinen Druck ausüben!**

**Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen  
abgeben!**  
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

### Im Moment der Mitteilung:

**Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.

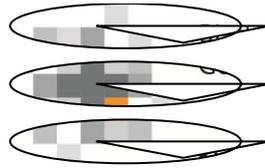
**Zuhören, Glauben schenken** und den jungen  
Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch  
Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen er-  
nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur  
Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

**Grenzen, Widerstände und zwiespältige Ge-  
des jungen Menschen respektieren!**

**Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen  
ergreifen!**  
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen“

**Versichern, dass das Gespräch vertraulich  
behandelt wird und nichts ohne  
Absprache unternommen wird!**  
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“  
- aber auch erklären -  
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten  
erkennen und akzeptieren**



Anlage 3.2

Was tun bei der **Vermutung**, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
- Verdunklungsgefahr. -

**Keine eigene Befragung des jungen Menschen!**

- Vermeidung von belastenden  
Mehrfachbefragungen -

**Keine Konfrontation der Eltern  
des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**

**Keine Information an den/die vermutlichen  
Täter/in!**

16

**Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.

**Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen  
beobachten!**

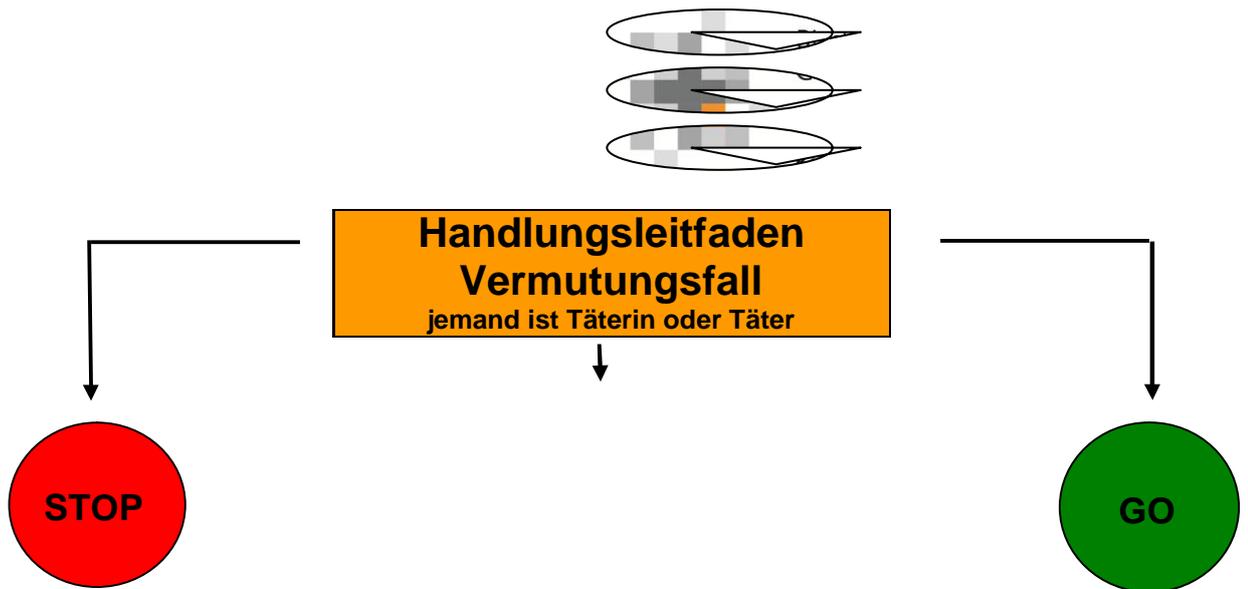
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

- **Vermutungstagebuch** -

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und  
akzeptieren!**

**Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder einem Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers x) Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.



Anlage 3.3

Was tun bei der **Vermutung** der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.  
 - Verdunklungsgefahr -

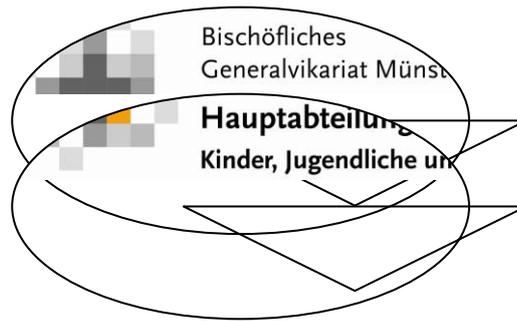
**Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. **Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten**

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
 - Vermutungstagebuch -

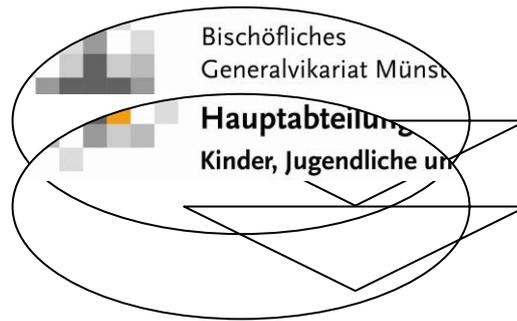
**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



## Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? <small>(vorsichtig mit Namen umgehen ...)</small>	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?  <small>(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)</small>	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	



## Dokumentationsbogen

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefonnummer, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	
2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	
3. Betrifft der Fall eine	
interne	
externe Situation?	
4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
6. Was wurde getan bzw. gesagt?	
7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja: mit wem?	19